



SPORTORDNUNG CCP

1. NENNUNGEN

- 1.1. Jeder Spieler hat seine Nennung persönlich abzugeben. Auf einer Nennliste kann durch eine eigens ernannte Person in Vertretung genannt werden. Der Spieler hat dies aber dem austragenden Organ bekanntzugeben.
- 1.2. Durch Abgabe der Nennung verpflichtet sich jeder Teilnehmer, die Turnierbestimmungen anzuerkennen und zu befolgen, sowie das jeweilige Nenngeld zu entrichten
- 1.3. Eine Nennung zu Spielen bzw. Turnieren ist bindend. Die vorgegebenen Termine sind einzuhalten. Ausnahmen können sein:
 - gesundheitliche Gründe
 - schwere, persönliche Krisen
 - nicht vorhersehbare berufliche Termine
 - von der Turnierleitung ausgesprochene Sondergenehmigungen
- 1.4. Eine Nennung kann bis Nennschluss zurückgezogen werden. Wird eine Nennung nach Nennschluss zurückgezogen, so ist das Nenngeld trotzdem zu bezahlen.
 - 1.4.1. Sollte ein Spieler wiederholt seine Nennungen nach Nennschluss zurückziehen, so behält sich die Sportleitung vor eine Sperre zu verhängen. Das Ausmaß der Sperre legt die Sportleitung individuell fest. Der Spieler hat die Möglichkeit bei einer Generalversammlung dagegen Einspruch zu erheben.
 - 1.4.2. Sollte ein Spieler nach Nennschluss seine Nennung zurückziehen und das Nenngeld nicht binnen 2 Wochen bezahlen, so wird der Spieler automatisch für jedes weitere Turnier bzw. Verbandsspiel gesperrt. Die Sportleitung behält sich vor noch weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- 1.5. Nenngeld
 - 1.5.1. Das Nenngeld muss bis spätestens Nennschluss bezahlt werden. Jeder Spieler haftet selbst.
 - 1.5.2. Sollte das Nenngeld nicht rechtzeitig bezahlt werden, so behält sich die Turnierleitung vor den Spieler aus dem Turnier ausschließen zu können. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer bisher geleisteten Zahlung.
 - 1.5.3. Sollte seitens der Turnier- bzw. Sportleitung ein Spiel oder Turnier verschoben oder abgesagt werden, so hat jeder Spieler Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes, sofern dies rechtzeitig, wie unter Punkt 1.3. beschrieben, bezahlt wurde.
 - 1.5.4. Jeglicher Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes erlischt 2 Wochen nach Beendigung des Spiels bzw. Turniers.
- 1.6. Termine
 - 1.6.1. Jeder Spieler hat die Möglichkeit auf der Nennliste bevorzugte Spieltermine zu nennen. Dies dient lediglich der Turnierleitung einen möglichst reibungslosen Ablauf zu organisieren. Diese Termine sind für die Organisation nicht bindend.
 - 1.6.2. Die von der Sport- bzw. Turnierleitung vorgegebenen Termine sind bindend. Sollte ein Termin versäumt werden, so gilt das Spiel als verloren und es wird eine Verwarnung ausgesprochen. Sollten beide Spieler einen Termin versäumen, erhalten beide 0 Punkte und eine Verwarnung. Die Sportleitung behält sich vor bei mehreren Verwarnungen Sanktionen zu verhängen.
 - 1.6.3. Die Spieler sind verpflichtet sich bis spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn am Spielort einzufinden.



- 1.6.3.1. Kommt ein Spieler später als 15 Minuten vor Spielbeginn, so verzichtet er auf die Einspielzeit.
- 1.6.3.2. Ist ein Spieler zu Spielbeginn nicht anwesend, tritt Punkt 1.5.2. in Kraft.

2. KLEIDUNG

- 2.1. Für alle ausgeschriebenen Turniere gelten die Kleidervorschriften des BSVÖ.
 - 2.1.1. Die allgemeine Turnierkleidung besteht für Männer aus einem einfarbigem Hemd (auch kurzärmelig), schwarzer Tuchhose, schwarze Socken und schwarze Schuhe. Damen können eine persönliche Dress, oder schwarz/weiß tragen.
Bei Verbandsturnieren, Staats- und Landesmeisterschaften sowie internationalen Turnieren gilt Punkt 28 Abs. b, c, e, f, g, und h der Turnierordnung und Organisationsregeln KB des BSVÖ.
 - 2.1.2. Die Kontrolle der Turnierkleidung erfolgt durch die Turnierleitung. Verstöße gegen die Bekleidungsvorschriften werden von der Turnierleitung auf dem Partiezettel vermerkt. Der nicht den Vorschriften entsprechend bekleidete Spieler läuft Gefahr, vom Turnier ausgeschlossen zu werden. Die Sportleitung behält sich vor weitere Sanktionen zu verhängen.
 - 2.1.3. Bei Clubturnieren kann von der Kleidervorschrift abgesehen werden
- 2.2. Bei Clubturnieren kann von der Kleidervorschrift abgesehen werden, sofern das von beiden am Spiel beteiligten Spielern vereinbart wurde.
- 2.3. Die Kontrolle der Turnierkleidung erfolgt durch die Turnierleitung. Verstöße gegen die Bekleidungsvorschriften werden von der Turnierleitung auf dem Partiezettel vermerkt. Der nicht den Vorschriften entsprechend bekleidete Spieler läuft Gefahr, vom Turnier ausgeschlossen zu werden. Die Sportleitung behält sich vor weitere Sanktionen zu verhängen.

3. VERHALTEN

- 3.1. Unlauteres Verhalten seitens eines Spielers führt zu dessen einmaliger Verwarnung durch den Schiedsrichter. Sollte ein Verwarnter Spieler ein weiteres Mal einen Schiedsrichter oder Spieler in dessen Konzentration stören oder dessen Spielfluss unterbrechen so kann der Schiedsrichter das Spiel beenden. Der Störungsverursacher hat das Spiel verloren.
- 3.2. Der Schiedsrichter hat Verwarnungen auf der Rückseite des Partiezettels zu dokumentieren.
- 3.3. Proteste seitens der Spieler müssen auf der Rückseite des Partiezettels dokumentiert werden. Sollte ein Spieler nicht unmittelbar nach der Partie seinen Protest auf der Rückseite des Partiezettels vermerken, so verliert der Spieler jeglichen Anspruch auf Neuaustragung.

4. RAUCHEN

- 4.1. Während den Turnierpartien bei einer Österreichischen Meisterschaft und allen anderen Verbandsturnieren besteht absolutes Rauchverbot für Spieler, Schiedsrichter und Schreiber.
- 4.2. Ein allgemeines Rauchverbot im Turniersaal kann von der Turnierleitung ausgesprochen werden. dieses ist dann für alle im Turniersaal befindlichen Personen verbindlich.
- 4.3. Bei Clubturnieren kann von dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern dies von Spielern, Schiedsrichter und Schreiber vereinbart wurde.

5. ALLGEMEINES

- 5.1. Aufgrund der Einfachheit wird auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet. Die Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichfalls.
- 5.2. Es gelten die Alkohol- und Dopingregeln des BSVÖ
 - 5.2.1. Bei Clubturnieren kann von diesen Regeln abgesehen werden, sofern dies von Spielern, Schiedsrichter und Schreiber vereinbart wurde.



5.3. Mit dieser Ausgabe der Sportordnung verlieren alle diesbezüglichen vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Wien, am 03.06.2009

Erstellt von Martin Daubek, Sportleiter CCP